

Anlage zu TOP 7 des Stadtverordnetenprotokolls vom 05.10.2021

Seite 1 von 3; Wasserliefervertrag Stadt Melsungen – Stadt Spangenberg

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

Zwischen

der Stadt Melsungen
Am Markt 1, 34212 Melsungen
vertreten durch den Magistrat,

und

der Stadt Spangenberg,
Marktplatz 1, 34286 Spangenberg
vertreten durch den Magistrat,

wird folgender

Wasserlieferungsvertrag

geschlossen.

Dieser Vertrag schafft keine gemeinsame öffentliche Einrichtung nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG). Der unten bezeichnete Ertrag / Aufwand wird der jeweiligen Beitrags- und Gebührenkalkulation zugeordnet bzw. in Abzug gebracht.

§ 1

Gegenstand Wasserlieferung

Wichtige Zukunftsaufgabe ist eine Wasserstrategie zum Schutz der Wasservorräte. Die arbeitsteilige Sicherung (Zukauf von Wasser interkommunaler Partner sowie die Erschließung eigener Wasservorkommen) priorisiert die Erholung und Stabilisierung der eigenen Ressourcen.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten wird dieser Vertrag zum Fremdbezug von Trinkwasser aus den Einrichtungen der Stadt Spangenberg geschlossen.

1. Die Stadt Spangenberg verpflichtet sich, die erforderliche Trinkwassermenge bis zu **131.000 m³ / Jahr (Maximalabgabe: 15 m³/h)** an die Stadt Melsungen zu liefern. Mehrmengen können nach Absprache vereinbart werden. Die Mindestabnahmemenge beträgt **50.000 m³ pro Jahr / (Mindestabgabe: 5,7 m³/pro Stunde)**.
2. Die Übergabe des von der Stadt Spangenberg zu liefernden Trinkwassers erfolgt im „Schacht“. In diesem Schacht ist von der Stadt Spangenberg ein geeichter Wasserzähler einzubauen.
3. Die Stadt Melsungen baut und unterhält die Verbindungsleitung vom „Schacht“ bis zu ihren Einrichtungen.

§ 2

Wasser-Bezugspreis, Preisbildung

1. Für jeden Kubikmeter (m³) gelieferten Wassers wird von der Stadt Spangenberg ein Netto-Preis in Höhe von 0,95 € erhoben. Hierzu kommt der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz von derzeit 7 %.
2. Eine Anpassung des Bezugspreises erfolgt im Einvernehmen zwischen der Stadt Melsungen und der Stadt Spangenberg.

§ 3

Wassermessung, Wasserbeschaffenheit

1. Die gelieferte Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der von der Stadt Spangenberg im Übergabeschacht einzubauen und zu unterhalten ist. Die Stadt Spangenberg bestimmt Bauart und Dimension des Wasserzählers. Bezweifelt die Stadt Melsungen die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers, so ist der Wasserzähler bei einer amtlichen Prüfstelle zu überprüfen. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der Toleranzen anzeigt, hat die Stadt Melsungen die entstandenen Kosten zu erstatten.
Zeigt die Prüfung des Wasserzählers fehlerhafte Werte an, ist die Stadt Spangenberg verpflichtet zu Unrecht erhobene Beträge zu erstatten oder gegenüber der Stadt Melsungen die durchschnittliche Liefermenge (Quartalszahl) in Ansatz zu bringen. Anspruch und Verpflichtung erstrecken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableszeitraums.
2. Die Stadt Spangenberg liefert das Wasser in einer Beschaffenheit, die den Anforderungen an Trinkwasser entspricht und die Vorschriften der Gesundheitsbehörde bezüglich seiner chemischen und bakteriologischen Beschaffenheit erfüllt.

§ 4

Ablesezeitraum, Zahlungsbedingungen

Die Wasserlieferung wird monatlich von der Stadt Spangenberg ermittelt und berechnet. Zahlungsziel ist der 15. Tag des Folgemonats.

§ 5

Abschaltung oder Unterbrechung der Wasserlieferung

Bei Abschaltung oder Unterbrechung der Wasserlieferung durch Störungen im Betrieb der Stadt Spangenberg, betriebsnotwendigen Arbeiten an den Einrichtungen der Stadt Spangenberg, höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen steht der Stadt Melsungen kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Stadt Spangenberg ist verpflichtet, der Stadt Melsungen vor Durchführung von geplanten Unterbrechungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Stadt Spangenberg und die Stadt Melsungen vereinbaren, dass Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch die zuständige Aufsichtsbehörde geschlichtet werden.

§ 7

Laufzeit des Vertrages/Kündigung/Vertragsänderung

1. Der Vertrag wird zunächst auf 10 Jahre geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um drei Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
2. Die Stadt Melsungen hat das Recht zur Sonderkündigung, sofern sich der Wasserbedarf signifikant – um mind. 25 % - reduziert. Dieses Sonderkündigungsrecht steht der Stadt Spangenberg ebenfalls bei Vorlage behördlicher Auflagen zu, welche die Fördermengen mindern.
3. Sollte eine Änderung des Vertrags erforderlich werden, so bedarf es der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt und gelten weiter. Die Vertragspartner werden die ganz oder teilweise unwirksamen Bedingungen durch solche ersetzen, die dem Ziel und Zweck dieser Vereinbarung entsprechen.

§ 9

Gültigkeit/Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Landrates des Schwalm-Eder-Kreises als Aufsichtsbehörde.
2. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Unterschriften/Siegel

Spangenberg, den

Melsungen, den.....

Peter Tigges, Bürgermeister

Markus Boucsein, Bürgermeister

Michael John, Erster Stadtrat

Ulrike Hund; Erste Stadträtin

